

Bundesgerichtshof kippt Gaspreisanpassungen

03.08.2013

Interview mit Dr. Jost Eder

Der Bundesgerichtshof hat in einer viel beachteten Entscheidung vom 31.07.2013 Gaspreisanpassungen für unwirksam erklärt. Die Bedeutung für die Branche ist enorm.

Wir haben Herrn Dr. Jost Eder, Partner der renommierten Kanzlei Becker Büttner Held, Berlin um seine Meinung zu diesem Thema gebeten.

Herr Dr. Eder, der Bundesgerichtshof hat ja schon häufiger Preisanpassungsklauseln in Energielieferverträgen verworfen – was macht die aktuelle Entscheidung so besonders?

Es stimmt, dass die strengen und vom BGH fortlaufend weiterentwickelten Vorgaben des AGB-Rechts für Preisanpassungsklauseln schon häufiger dazu geführt haben, dass der BGH Preisanpassungsklauseln „gekippt“ hat. Die Besonderheit der aktuellen Entscheidung liegt darin, dass der betroffene Lieferant, hier RWE, in seine Gaslieferverträge einfach das für die Grundversorgung gesetzlich geltende Preisanpassungsrecht nach der Gasgrundversorgungsverordnung hinein geschrieben hat. RWE hatte also das, was im Bereich der originären Grundversorgung gesetzlich gilt, in Sonderverträge für Gaskunden übernommen. Solche Klauseln hatte der BGH bisher ausdrücklich für zulässig gehalten. Jetzt hat der BGH seine Rechtsprechung vollständig geändert.

Das klingt nach einer bösen Überraschung für Gaslieferanten. Wie hoch schätzen Sie den Anteil der betroffenen Gaslieferanten und Kunden?

Das Urteil kann in der Tat auf die betroffenen Lieferanten dramatische Auswirkungen haben – von einer echten Überraschung kann man dennoch nicht sprechen. Der BGH hat seine Rechtsprechung hier nicht freiwillig angepasst, er musste ausdrücklichen Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs folgen. Diese Entwicklung hat sich bereits seit dem letzten Jahr abgezeichnet, auch wenn natürlich erst jetzt mit dem Urteil des BGH ein belastbares Ergebnis vorliegt.

Auch wenn es in der Berichterstattung teilweise undifferenziert dargestellt wird, ist von diesem Urteil nur ein kleiner Teil der Gaslieferverträge betroffen. Der größere Teil aller Kunden wird im Rahmen der gesetzlichen Grundversorgung beliefert, die von dem aktuellen Urteil des BGH überhaupt nicht betroffen ist. Die übrigen Gaskunden, die im Rahmen sog. Sonderlieferverträge beliefert werden, sind auch nur dann betroffen, wenn der jeweilige Gaslieferant die vom BGH jetzt beanstandeten Preisanpassungsklauseln enthält. Das ist bei der Mehrheit der mir im Markt bekannten Verträge nicht (mehr) der Fall.

Die negative Entscheidung des BGH war also absehbar und Versorger konnten sich darauf einstellen?

Ja, das kann man so sagen. Es bleibt zwar dabei, dass es höchst unglücklich ist, dass der BGH seine Rechtsprechung so geändert hat, dass er die einzige, bisher von ihm für zulässig befundene Preisanpassungsregelung jetzt nicht mehr anerkennt. Allerdings ist die Entscheidung für Experten wegen der schon im letzten Jahr veröffentlichten Hinweise des Europäischen Gerichtshofs nicht mehr überraschend.

Wir haben in unserem Haus Musterlieferverträge für Strom- und Gasbelieferungen in jeder denkbaren Konstellation erstellt und aktualisieren diese Verträge für unsere Vertragskunden – das sind mehrere hundert Energieversorger in Deutschland – in regelmäßigen Abständen. Dabei haben wir die jetzt beanstandeten Klauseln seit längerer Zeit nicht mehr aufgenommen und auch ausdrücklich davon abgeraten. Wir wissen, dass



diese Klauseln von anderen Anbietern noch vor kurzer Zeit – als „einzig rechtssichere Variante“ – weiterhin empfohlen wurden. Dies halte ich für einen seit längerem vermeidbaren Fehler.

Was bedeutet das Urteil für die betroffenen Gaslieferanten?

Die einfachste Antwort darauf lässt sich für die Zukunft geben: Die entsprechenden Klauseln sollten auf keinen Fall weiter verwendet werden. Es liegt auf der Hand, dass – im Regelfall einzelne – Kunden jetzt Rückforderungsansprüche mit der Begründung stellen werden, dass Preiserhöhungen in der Vergangenheit aufgrund der Unwirksamkeit der Klauseln nicht rechtswirksam waren. Hier besteht für Gaslieferanten die sehr ernsthafte Gefahr, dass solche Ansprüche erfolgreich durchgesetzt werden können – immer vorausgesetzt, es wurden die beanstandeten Klauseln tatsächlich verwendet.

Es klingt fast so, als gäbe es außerhalb der gesetzlichen Grundversorgung keine rechtssichere Preisanpassungsklausel für Energielieferverträge. Gibt es für den Bereich der Sonderverträge keine Hoffnung für Lieferanten?

In der Tat wird von einigen Stimmen im Markt bezweifelt, dass es überhaupt Preisanpassungsklauseln in Sonderverträgen gibt, die vor dem BGH (oder EuGH) Bestand hätten. Im Ergebnis wird es jedenfalls nach der Entscheidung vom 31.07.2013 keine „garantiert“ rechtssichere Preisanpassungsklausel geben.

Wenn man sich allerdings die Mühe macht, die in den vergangenen Jahren vom BGH aufgestellten Kriterien auszuwerten und umzusetzen, halte ich es für möglich, eine Preisanpassungsklausel zu formulieren, die diesen Anforderungen gerecht wird. Wir haben im Rahmen unserer Musterlieferverträge diesen Aufwand betrieben – mit dem Ergebnis, dass unsere aktuelle Preisanpassungsklausel bisher von keinem Gericht beanstandet worden ist.

Wenn Preisanpassungsregelungen im Rahmen von Sonderverträgen so anspruchsvoll sind, ist dann die gesetzliche Grundversorgung für Energieversorger die „Insel der Seligen“?

Nach der heutigen Rechtslage würde ich sagen: Ja. Nach wie vor besteht im Rahmen der gesetzlichen Grundversorgung ein gesetzliches Preisanpassungsrecht, das in § 5 der Strom- bzw. GasGVV ausdrücklich geregelt ist. Allerdings wird der Europäische Gerichtshof in näherer Zeit auch diese Regelung prüfen. Hier habe ich die konkrete Befürchtung, dass es auch im Rahmen der gesetzlichen Grundversorgung zu Beanstandungen durch den Europäischen Gerichtshof kommen kann. Diese wäre dann wiederum auch für den BGH verbindlich.

Gerade nach den jüngsten Entscheidungen kann es also gut sein, dass das Preisanpassungsrecht in der gesetzlichen Grundversorgung in Frage gestellt wird. Das wäre für alle Grundversorger definitiv eine Katastrophe – die jetzt verbindlich zu befolgenden gesetzlichen Grundlagen würden nachträglich vollständig wertlos. Müssten tatsächlich Preisanpassungen in der Grundversorgung „rückabgewickelt“ werden, dann wäre das das Ende der Grundversorgung in Deutschland. Hier wäre das Bundeswirtschaftsministerium als Verordnungsgeber dringend gefordert, die gesetzlichen Regelungen zu Preisanpassungen in der Grundversorgung an geltendes Europäisches Recht anzupassen. Glücklicherweise sind wir aber noch nicht so weit, dass eine Entscheidung des EuGH in dieser Sache vorliegt.

Wenn Sie nicht Rechtsanwalt und Spezialist für Energierecht wären, würden Sie angesichts der zunehmenden Schwierigkeiten heute noch bei einem Energielieferanten anheuern?

Bei einem bundesweit tätigen Discount-Anbieter sicherlich nicht. Die Zukunft der Energieversorgung sehe ich – auch im Bereich des Energievertriebs – bei dezentralen, bürgernahen und für die Kunden ansprechbaren Energieversorgungsunternehmen. Die meisten Kunden legen – so wie ich – nicht nur Wert auf einen günstigen Preis, sondern auch auf eine gute Betreuung und einen ansprechbaren Energieversorger. Eine Tätigkeit für einen örtlichen Energieversorger könnte ich mir daher, insbesondere weil diese am Ende auch der „Motor der Energiewende“ sein werden, nach wie vor sehr gut vorstellen.

Herr Dr. Eder, vielen Dank für das Gespräch!

Das Interview führte Rainer Wellenberg.